

"Kleiner Ratgeber zur Betriebsprüfung"

Leseprobe

1. Auflage

Autor: Dipl. Betriebswirt (FH) Torsten Montag

Co-Autor: Dipl. Kaufmann Maik Hüther

Ort, Datum:

Dingelstädt, den 01.12.2013

Inhaltsverzeichnis Leseprobe

Vorwort	5
Einleitung.....	6
Was man grundsätzlich zu einer Betriebsprüfung wissen muss	7
Betriebsprüfung oder Außenprüfung	7
Wer geprüft werden kann.....	8
Wie oft man geprüft wird	8
Wo eine Betriebsprüfung stattfindet.....	10
Wie lange eine Betriebsprüfung dauert.....	10
Warum man geprüft wird	12
Über die Autoren.....	14
Torsten Montag	14
Maik Hüther	14

Inhaltsverzeichnis vollständig

Vorwort	5
Einleitung	6
Was man grundsätzlich zu einer Betriebsprüfung wissen muss	7
Betriebsprüfung oder Außenprüfung	7
Wer geprüft werden kann	8
Wie oft man geprüft wird	8
Wo eine Betriebsprüfung stattfindet	10
Wie lange eine Betriebsprüfung dauert	10
Warum man geprüft wird	12
Welche gegenseitigen Rechte und Pflichten gibt es bei einer Betriebsprüfung?	13
Duldung der Betriebsprüfung	13
Mitwirkungspflicht	13
Datenzugriff	14
Verzögerungsgeld	15
Sachverhaltsaufklärung	15
Schlussbesprechung	15
So läuft eine Betriebsprüfung ab	16
Prüfungsanordnung	16
Prüfungsbeginn	17
Durchführung der Prüfung	18
Schlussbesprechung	20
Sonderfall: Es kommt zum Strafverfahren	21
Nachprüfungsphase	22
So bereitet man sich optimal auf eine Betriebsprüfung vor	23
Unterlagen aufbereiten	23
Unterlagen auf Schwachstellen überprüfen	24
Mitarbeiter vorbereiten	25
Arbeitsplatz bereitstellen	25
Rechtzeitig um den GdPdU-Datenzugriff kümmern	25
Diese Verhaltensregeln sollte man bei einer Betriebsprüfung beachten	26
Einführungsgespräch nutzen	26
Prüfungsablauf erfragen	27
Keine eigenmächtigen Kopien	27
Selbstbewusst auftreten	27
Sachlich bleiben	28
Vorsicht beim Smalltalk mit dem Prüfer	28
Unterlagen zügig beschaffen	29
Strategie für die Schlussbesprechung festlegen	29
Das "Nachschieben"	29
Einspruch einlegen	30
Nicht mit Aufmerksamkeiten übertreiben	30
Die 5 wichtigsten Betriebsausgaben bei einer Betriebsprüfung	31
Über die Autoren	32

Vorwort

"Außenprüfungen sind für jeden Freiberufler und Unternehmer ein lästiges Übel, dem er sich jedoch nicht entziehen kann. Es ist auch kein Geheimnis, daß die Intensität der Prüfungen in den letzten Jahren zugenommen hat und vor allem, die durch die Prüfer erzielten Mehrergebnisse erhöhten sich signifikant.

Wer den vorgelegten Ratgeber meines früheren Assistenten und seines Co-Autors gelesen hat und beherzigt, ist auf jede Prüfung bestens vorbereitet und kann dem Prüfer gelassen gegenüber treten. Davon bin ich nach der Lektüre überzeugt."

Prof. em. Dr. Hubert E. Mattausch, Rechtsanwalt, Steuerberater

Einleitung

Schon alleine das Wort Steuerprüfung genügt, um den meisten Unternehmern einen kalten Schauer über den Rücken laufen zu lassen. Liegt dann tatsächlich eine Prüfungsanordnung im Briefkasten, macht sich ein unbehagliches Gefühl breit: Warum will das Finanzamt ausgerechnet bei uns prüfen? Habe ich etwas falsch gemacht? Wie verhalte ich mich, wenn der Beamte kommt?

Eine Betriebsprüfung ist eine unangenehme Situation, denn in kaum einem anderen Bereich des Steuerrechts dringt die Behörde so tief in ein Unternehmen ein – in manchen Fällen sogar bis in den Privatbereich. Während in Großbetrieben unterschiedliche Prüfungen zum Tagesgeschäft gehören und von dementsprechend routinierten Mitarbeitern begleitet werden, fühlen sich insbesondere Inhaber von Einzelfirmen oftmals hilflos und persönlich angegriffen.

Der beste Ratschlag, den man bei einer bevorstehenden Betriebsprüfung geben kann, ist: Seien Sie gut vorbereitet und vor allem gelassen. Denn auch der Prüfer ist nur ein Mensch und wie man in den Wald hineinruft, so schallt es bekanntlich heraus. Einer Versuchung sollte man jedoch in keinem Fall unterliegen – nämlich den Prüfer zu unterschätzen. Die Tatsache, dass im Jahre 2012 jeder der bundesweit 13.271 Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von 1,43 Mio. Euro (laut Betriebsprüfungstatistik des Bundesfinanzministeriums) erzielte, kommt nicht von ungefähr: die Beamten sind in aller Regel bestens ausgebildet, kreativ und EDV-mäßig hervorragend ausgestattet.

Dieser Ratgeber soll Ihnen einen Einblick in die Welt der Betriebsprüfung geben. Er soll Sie gut vorbereiten, Ihnen womöglich die Angst nehmen, Selbstbewusstsein stärken sowie Selbstvertrauen zu den eigenen Buchführungsunterlagen zu gewinnen. Es sei angemerkt: Dieser Ratgeber ist keinesfalls allumfassend. Er kann eine sachlich und fachlich gute und begleitende Beratung vor, während und nach einer Betriebsprüfung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen.

Was man grundsätzlich zu einer Betriebsprüfung wissen muss

Eine Betriebsprüfung wird von Außendienstmitarbeitern der Finanzbehörden durchgeführt, um die steuerlichen Verhältnisse von Steuerpflichtigen vor Ort zu ermitteln. Sinn und Zweck einer Betriebsprüfung ist es, die gesetzlich vorgeschriebene Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Im Prinzip geht es darum, die Richtigkeit der abgegebenen Steuererklärungen bzw. der zugrundeliegenden Bilanzen zu überprüfen. Und das kann der Prüfer vor Ort im Betrieb eben besser erledigen als der Sachbearbeiter im Finanzamt vom Schreibtisch aus.

Betriebsprüfung oder Außenprüfung

Der Begriff „Betriebsprüfung“ wird nur umgangssprachlich verwendet – die amtliche Bezeichnung ist Außenprüfung, von denen es wiederum eine ganze Reihe gibt. Die klassische Betriebsprüfung umfasst mehrere Steuerarten. Beschränkt sich eine Außenprüfung nur auf die Lohnsteuer, so spricht man von einer Lohnsteuer-Außenprüfung. Wird hingegen nur die Umsatzsteuer geprüft, so handelt es sich um eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Die rechtlichen Grundlagen zu den steuerlichen Außenprüfungen findet man in den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO), wo die wichtigsten Fragen zum Verfahrensablauf sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind. Daneben gilt die Betriebsprüfungsordnung (BpO), die als Verwaltungsvorschrift zwar für die Finanzbehörde, nicht aber für den Steuerbürger bindend ist.

Wer geprüft werden kann

Zulässig ist eine Betriebsprüfung bei allen Steuerpflichtigen, die einen Gewerbebetrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben. Darüber hinaus kann auch jeder andere Steuerpflichtige geprüft werden, wenn

- ein aufklärungsbedürftiger Sachverhalt vorliegt

Ein typischer Fall wäre beispielsweise, wenn eine anonyme Anzeige wegen Schwarzarbeit vorliegt. In diesem Fall müsste die Finanzbehörde zwangsläufig erst nähere Ermittlungen durchführen um beurteilen zu können, ob es sich bei dem Beschuldigten tatsächlich um einen Arbeitgeber handelt.

oder

- eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des Sachverhaltes nicht zweckmäßig ist

Das wäre etwa dann der Fall, wenn für die Bearbeitung einer Steuererklärung kistenweise Belege angefordert werden müssten, die man mit weniger Aufwand gleich vor Ort einsehen könnte. Oftmals werden auf diese Weise auch Arbeitszimmer in Augenschein genommen, deren Kosten vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht wurden.

Wie oft man geprüft wird

Nach der Betriebsprüfungsordnung (BpO) werden Unternehmen in folgende Größenklassen eingeteilt:

- Großbetriebe (G)
- Mittelbetriebe (M)
- Kleinbetriebe (K)
- Kleinstbetriebe (KSt)

Zu welcher Größenklasse ein Betrieb gehört, richtet sich unter anderem nach der Betriebsart, dem Umsatz sowie dem Gewinn. Die genauen Kriterien, nach denen Unternehmen in diese Größenklassen einzustufen sind, werden in regelmäßigen Abständen vom Bundesministerium festgelegt. Lesen Sie [mehr zum Thema Größenklassen!](#)

Zumindest bei Großbetrieben sieht der Gesetzgeber vor, dass diese fortlaufend zu prüfen sind. Bei allen anderen Betrieben kann nach Ermessen des Finanzamts eine Prüfung durchgeführt werden, die dann aber nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen soll. Weiter zurück kann eine Betriebsprüfung unter anderem dann gehen, wenn der Verdacht auf Steuerhinter-

ziehung im Raum steht. Jederzeit zulässig sind auch sogenannte Anschlussprüfungen, so dass ein Unternehmen lückenlos geprüft werden kann. Will sich das Finanzamt nur gezielt auf einzelne Besteuerungszeiträume oder Sachverhalte stürzen, ist auch eine abgekürzte Prüfung möglich.

Man kann keine verlässliche Aussage treffen, wie oft ein Unternehmen geprüft wird, da dies letztlich immer eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde ist. Es kann deshalb durchaus passieren, dass bei einem Unternehmen dreimal hintereinander eine Betriebsprüfung stattfindet, während das Unternehmen zwei Straßen weiter noch nie unter die Lupe genommen wurde. Generell kann man aber sagen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung mit zunehmender Unternehmensgröße steigt. Laut Betriebsprüfungsstatistik 2012 des Bundesfinanzministeriums wurden Betriebe in folgendem Turnus geprüft:

Großbetriebe	alle 4,63 Jahre
Mittelbetriebe	alle 15,21 Jahre
Kleinbetriebe	alle 30,54 Jahre
Kleinstbetriebe	alle 101,72 Jahre

Aus der Statistik kann man schlussfolgern, dass Großbetriebe nahezu durchgehend und Kleinstbetriebe eigentlich niemals geprüft werden. Einen Anspruch auf einen bestimmten Turnus hat man allerdings nicht.

Wo eine Betriebsprüfung stattfindet

Die Prüfung muss nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich im Betrieb selbst stattfinden. Erst wenn man nachweislich keine geeigneten Geschäftsräume hat, ist ein abweichender Prüfungsort möglich. Hier kommt zunächst einmal die Wohnung des Unternehmers in Betracht. Da es sich bei der Wohnung jedoch um den Privatbereich handelt, braucht man sich darauf nicht einzulassen. Der Prüfer wird dann verlangen, dass man ihm sämtliche Unterlagen ins Finanzamt bringt. Auch wenn es vielerorts übliche Praxis ist, beim Steuerberater zu prüfen: einen Anspruch darauf hat man nicht. Der Grund dafür ist, dass der Prüfer beim Steuerberater die betrieblichen Gegebenheiten – beispielsweise Grundstücke oder Firmenwagen - nicht selbst in Augenschein nehmen kann, was vor Ort viel besser möglich ist. Wer eine Prüfung im Betrieb vermeiden möchte, muss in jedem Fall einen Antrag auf Verlegung des Prüfungsortes stellen und diesen genau begründen. Ein guter Grund wäre, dass es im Betrieb keinen geeigneten Arbeitsplatz für den Prüfer gibt. Kein plausibler Grund ist der Umstand, dass sich sämtliche Unterlagen beim Steuerberater befinden. In diesem Fall kann das Finanzamt verlangen, dass diese pünktlich zur Prüfung in die Betriebsräume gebracht werden. Selbstverständlich darf eine Betriebsprüfung nur zu den allgemein üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden.

Wie lange eine Betriebsprüfung dauert

Niemand kann im Voraus genau sagen, wie viele Tage der Prüfer im Betrieb bleiben wird. Zwar ist die Finanzbehörde verpflichtet, eine Prüfung zügig durchzuziehen und auf das Wesentliche zu beschränken. Man hat allerdings keinen Anspruch darauf, dass diese innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen wird. Statistisch gesehen dauern Betriebsprüfungen

Großbetriebe	14 Tage
Mittelbetriebe	9 Tage
Kleinbetriebe	5 Tage
Kleinstbetriebe	3 Tage

Diese Werte unterstellen, dass die Prüfung unter normalen Bedingungen stattfindet und keine unerwarteten Schwierigkeiten auftauchen. Wie lange eine Prüfung tatsächlich dauert, hängt maßgeblich davon ab, wie zuverlässig man dem Prüfer die gewünschten Auskünfte und Unterlagen liefert und auf welche Sachverhalte er im Prüfungsverlauf stößt. Zudem braucht jeder Prüfer auch eine gewisse Zeit, um sich in die Buchführung und unternehmensspezifischen Besonderheiten einzuarbeiten. Grundsätzlich kann jeder Prüfer selbst entscheiden, wie viel Zeit er in einen bestimmten Fall investiert.

Erwartet er ein hohes Mehrergebnis, wird er vermutlich tiefer einsteigen. Bietet man dem Prüfer nur wenig Angriffsfläche (z. B. durch eine ordentliche Buchhaltung), bestehen gute Chancen, dass er früher das Feld räumt.

Praxistipp:

Man sollte sich vor Augen führen, dass auch Prüfer letztlich nur ein begrenztes Zeitkontingent haben und ihren Vorgesetzten vernünftige Mehrergebnisse liefern müssen.

Warum man geprüft wird

Grundsätzlich hat das Finanzamt freie Hand, denn es kann jederzeit eine Betriebsprüfung anordnen, ohne dies näher begründen zu müssen. Wer eine Prüfungsanordnung erhält, fragt sich deshalb zunächst einmal, weshalb das Finanzamt ausgerechnet bei ihm prüfen will. Die erste Möglichkeit ist ganz banal, nämlich dass es sich um eine verdachtsunabhängige Erstprüfung oder turnusmäßige Prüfung handelt. Ansonsten gibt es unzählige Gründe, die das Finanzamt auf den Plan rufen:

- Unplausible Steuererklärungen (z. B. ständige Verluste, sprunghafte Gewinne, starke Abweichungen gegenüber dem Branchendurchschnitt, unklare Bilanzposten)
- ständige Schätzungen (geschätzt wird man vom Finanzamt dann, wenn man trotz Aufforderung keine Steuererklärungen abgibt)
- Steuerbescheide unter „Vorbehalt der Nachprüfung“
- unkooperatives Verhalten gegenüber dem Finanzamt in der Vergangenheit
- Undurchsichtige Unternehmensstrukturen (z. B. Betriebsübergaben, Umwandlungen, verschachtelte Gesellschaftsgebilde, Umstrukturierungen)
- Erhebliche Mehrergebnisse bei einer Vorprüfung
- Hohe Vorsteuerüberschüsse
- Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter oder sonstiger Institutionen (z. B. wegen Provisionen)
- Anonyme Anzeigen (z. B. von ehemaligen Mitarbeitern, Ex-Partnern, Nachbarn, Neidern, Konkurrenten)
- Ungeklärte Einlagen (wegen Verdacht auf Schwarzgeld)
- Fehlende Entnahmen bei hohen Privatausgaben
- An- und Verkauf von Grundstücken
- Verträge unter Angehörigen
- Hohe Betriebsausgaben, die in keinem Verhältnis zu den Betriebseinnahmen stehen

Umgekehrt hat man aber auch keinen Rechtsanspruch auf eine Betriebsprüfung. Wer beispielsweise jahrelang seine Steuerangelegenheiten vernachlässigte und geschätzt wurde, kann beispielsweise

keine Prüfung beantragen in der Hoffnung, das Finanzamt möge „Ordnung schaffen“ und möglichst noch steuermindernde Umstände aufdecken.

Über die Autoren



Torsten Montag

Herr Montag hat im Jahr 2000 die Ausbildung zum Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und anschließend an der Fachhochschule Erfurt Steuern- und Prüfungswesen studiert.

Als Diplom Betriebswirt (FH) betreibt Torsten Montag seit 2004 u.a. das Gründerlexikon unter der Adresse

<https://www.gruenderlexikon.de>



Maik Hüther

1995 absolvierte Herr Hüther das Studium der Betriebswirtschaftslehre in Göttingen. Anschließend arbeitete er u.a. bei PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover.

Seit 2001 ist er als selbständiger Wirtschaftsprüfer / Steuerberater in Rodeberg / OT Struth tätig und seit Mai 2004 ist er Geschäftsführer der HRG Steuerberatungsgesellschaft mbH, welche unter folgender Adresse erreichbar ist: <http://www.hrgonline.de>